Die verbotene Maggiflasche

Autor(en): **Wehrli, Bernhard**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **147 (1981)**

Heft 10

PDF erstellt am: **19.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-53714

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die verbotene Maggiflasche

Oberst Bernhard Wehrli

Amüsantes und Interessantes ist aus alten Strafkontrollen zu entnehmen, die im Mot Füs Bat 62 bis ins Jahr 1900 zurückgehen. Strafarten und Strafmass waren sehr unterschiedlich. **ewe**

Im Mot Füs Bat 62 stehen heute noch Strafkontrollhefte im Gebrauch, die **bis ins Jahr 1900 zurückgehen,** und auch in anderen Einheiten gibt es solche, die nicht viel jünger sind; früher gab es offenbar keine schriftliche Kontrolle. Es ist amüsant und lehrreich, in solchen alten Dokumenten zu blättern. Meist sind die Eintragungen sachlich kurz und absolut nüchtern. Dennoch enthüllen sie einem Leser mit Dienstерfahrung so manches in und zwischen den Zeilen, und in vielen Fällen sieht man ihnen an, dass sich dahinter ganze Geschichten verstecken.

Die **ausgefällten Strafen** bestanden fast immer in mehr oder weniger Tagen Arrest. Dabei schwanken die Bezeichnungen: Man findet einfachen, gewöhnlichen und leichten Arrest, daneben den scharfen und den strengen Arrest. Andere erhielten einen Verweis oder auch einen scharfen Verweis, und in seltenen Fällen wurde strafweise eine Versetzung angedroht oder verfügt. Am seltsamsten berühren die Eintragungen «Strafwache» und «Strafmarsch» sowie «Androhung der Kommando-Enthebung» gegen einen Küchenwachtmeister; diese Eintragungen stammen aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg.

Sehr vielfältig sind die **Pflichtverletzungen,** welche zu einer Bestrafung führten. Der Vermerk «Pflichtverletzung», «Widersetzlichkeit», «Insubordination» oder «Verweigern des Gehorsams» sagt dem Leser nicht, was da eigentlich passiert ist. Schon deutlicher werden Eintragungen wie «verspätetes Einrücken», «Widerreden», «Betrunkenheit» oder «verbotenes Austreten». – Zu welchem Zweck hat der Mann wohl die Kolonne verlassen? Auch «Wirtshausbesuch», «Umgehung des Dienstweges» (meist beim Stellen von Urlaubsgesuchen), «Standblattfälschung» kommen immer wieder vor.

Schon im Jahr 1902 wurde ein Füsilier mit zwei Tagen Arrest bestraft, weil er gegen die **Feuerdisziplin** verstossen hatte. Es ist also keine neue Erscheinung, dass Verstösse gegen die Gefechtspflichten ebenso streng geahndet werden wie Verstösse gegen die **formale Disziplin.** Dennoch überwiegen in den ersten Jahrzehnten die letzteren Verstösse eindeutig. Immer wieder findet sich der Eintrag «Verlassen des Kantonnements nach Zimmerverlesen», oder auch «Entfernen aus dem Krankenzimmer», ersteres oft verbunden mit Betrunkenheit; einmal wurde ein Soldat wegen Trunkenheit bestraft, aber man hielt ihm ausdrücklich zugut, dass er zwar betrunken gewesen sei, aber «ohne anstössiges Benehmen». Ein anderer kam ins «Loch» wegen «Verlassen des Kant. nach Lichterlöschen, Betreten von Wohnräumen und ungebührliches Betragen gegenüber Frauen». Ob da ein Mädchen einen Casanova nicht nur abblitzen liess, sondern ihn auch noch verpfiff? Es sieht fast danach aus.

Auch andere Eintragungen bieten Anlass zum Schmunzeln, aber oft auch zum Nachdenken. So wurde 1901 ein Füsilier mit **einem** Tag Arrest bestraft wegen «Nichtgrüssen eines Cavallerie Officiers»; ein anderer Füsilier derselben Kompanie erhielt aber 1942 **zehn** Tage «Scharfen» wegen «Nichtgrüssen des Hrn. Rgts. Kdten». Wo bleibt da die Gerechtigkeit?

Überhaupt gab es oft **ungebührliches Benehmen.** Aus den folgenden Gründen wurden Strafen ausgefällt: «Freches Benehmen und Bemerkungen zu dem befehlenden Zugführer»; «ungehöriges Benehmen beim Exerzieren»; «ungehöriges Betragen gegen einen h. U. Off.»; «freches unsold. Benehmen geg. dem früheren Kp. Kdten.»; «Beschimpfen eines Vorgesetzten»; «freches Maul und faul» (das gab 10 Tage «Scharfen»); «unflätiges Reden gegenüber neuem Uof.» (20 Tage!); «abfällige Bemerkungen» (20 Tage!); abschätzige Bemerkungen über den Bat Kdt» (5 Tage); aber auch: «Abschätzige Bemerkungen über die Truppenverpflegung» (5 Tage!) oder «Anlügen des Qm» (12 Tage!). Die zuletzt genannten, nach unseren Massstäben sehr streng erscheinenen Strafen stammen aus dem Aktivdienst 1939/1945.

Natürlich waren die **Wachtvergehen** immer besonders häufig, auch heute noch. Leute wurden eingesperrt, weil sie nachlässig ausgerüstet zur Wache antraten, weil sie einschliefen, den Posten verliessen oder auf Wache rauchten. Hie und da wurde auch jemand bestraft wegen Widersetzlichkeit **gegen** die Wache, und da handelt es sich – wen wundert's – um Unteroffiziere. Schon im Ersten Weltkrieg gab es sechs Tage «Scharfen» für blosses «Absitzen auf Wache». Wegen «Selbstablösen auf der Wache» erwischte ein Kanonier im Jahr 1940 zehn Tage Arrest.

Was im Strafgesetzbuch als **«Vergehen gegen das Vermögen»** erscheint, findet sich – in recht harmloser Form – natürlich auch im Disziplinarstrafwesen. Das fängt an mit dem verbotenen Essen der Notration, ein Tatbestand, der auch in der jüngsten Zeit hie und da vermerkt ist; der erste derartige Fall passierte 1914. Ebenfalls 1914 bekam ein Füsilier drei Tage Arrest wegen «Wegnehmen eines Apfels von einem Marktwagen». 1916 verkaufte ein anderer Füsilier seine Marschschuhe und erhielt dafür vier Tage Arrest vom Kompaniekommandanten, zwei vom Bataillonskommandanten, und der Oberst doppelte mit weiteren vier Tagen nach. Ein anderer armer Kerl wurde bloss wegen «Schuldenmachen» für vier Tage eingesperrt – mittelalterlicher Schuldturm? Das war 1917. Im folgenden Jahr, 1918, verfügte die General-Adjutantur 20 Tage «scharfen Einzel-Arrest» gegen einen Füsilier, weil er Fr. 1.20 gestohlen hatte! 1941 gab es einen Fall, wo der Küchenchef 15 Tage absitzen musste, weil er sich des «unstatthaften Anbietens von rationierten Lebensmitteln aus Kp. Vorrat» schuldig gemacht hatte. Auch Fundunterschlagung, Betrug der SBB, Konsumation von Likör ohne Bezahlung sind vermerkt.

Früher wurden Leute **wegen Dingen bestraft, die heute durchaus gestattet sind.** Dazu gehört z. B. das Ausziehen

des Waffenrocks im Restaurant (drei Tage). Heute wird im Bataillon 62 auch kein Hufschmied mehr eingesperrt, weil er auf dem Marsch den «Beschlagsack» nicht mittrug. Anderes wäre auch heute noch verpönt, so zum Beispiel «ungebührliches Betragen am Feldgottesdienst» (drei Tage, 1914), wenn es noch Feldgottesdienste gäbe! 1917 wurde ein Füsilier mit zwei Kameraden erwischt, wie er unerlaubt und in Uniform die Landesgrenze überschritt; er erhielt zehn Tage Arrest, weil er auch noch betrunken war, die zwei andern nur sechs. Was für ein Trunk hat da wohl vom Ausland her gelockt? Einmal wurde ein Fourier mit nicht angepasster Gasmaske erwischt; wen wundert's, dass er nur einen Verweis erhielt?

Eine Strafe gegen einen Füsilier wurde ausgefällt wegen «Missbrauch seiner Spezialaufgabe als Kompanieschneider»; man muss sich selber ausmalen, was da dahinter steckte! Drei Tage absitzen musste 1941 ein Füsilier wegen «vorsätzlichem Zeigen eines falschen Messers an der Inspektion»; ein Disziplinarfehler, der mit Sicherheit sehr oft begangen wurde, nur – erwischt wurden die wenigsten. Die alten, nicht rostfreien Messer waren aber auch eine Plage.

In der alten Zeit konnte man auch bestraft werden wegen «Aufsitzen» – offenbar auf einem Fuhrwerk; in einem Fall wegen «Aufsitzen auf der Küche», natürlich der fahrbaren Feldküche. Es wurden auch Leute bestraft, weil sie ihre Gewehre verladen hatten und dann ihre Vorgesetzten vielleicht auch noch anlogen. Wohl indem sie sagten, die Waffe sei auf Reparatur? Am seltsamsten ist aber wohl der Verweis, den ein Gefreiter namens Schmid im September 1939 erhielt wegen «**Verlad einer nicht ordonnanzgemässen Maggiflasche auf dem Of.-Fourgon**». So streng waren da die Bräuche! Heute gibt es natürlich immer wieder Straffälle wegen Verletzung der Strassenverkehrsregeln und wegen verbotenen Anhaltens und Unterschreitens des Minimalabstandes. Früher konnte man wegen eines Velounfalls oder auch, beim Train, schlicht wegen «Traben» bestraft werden. Und zur neuesten Zeit gehören Arrestfälle wegen «Liegenlassen der Funkdokumente» oder schlicht wegen Verstosses «gegen TOZZA»; einer der ganz wenigen bestraften Offiziere ist ein Leutnant, der den Funkführungskurs versäumte. Bestimmte Vergehen stehen in engstem Zusammenhang mit bestimmten Vorgesetzten; ich erwähne die 50 m Abstand von Fahrzeug zu Fahrzeug und das Tragen des Helms auf dem Jeep – wer dabei war, weiss wen ich meine. Und was bewog wohl den Trompeter Wüest im Jahre 1940, sein Instrument mutwillig derart zu beschädigen, dass er 15 Tage absitzen musste? ■

Bücher und Autoren:

Mädchen unter Waffen

Von E. Lippert und T. Rössler. 181 Seiten. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1980. DM 28,–.

Seit einiger Zeit ist die Diskussion über die Beteiligung von Frauen in der Gesamtverteidigung und damit auch in der Armee wieder vermehrt in Gang gekommen, sowohl im Inland wie im Ausland. In den meisten europäischen und in den amerikanischen Streitkräften sind bereits Frauen integriert. Dagegen gab und gibt es in der Bundesrepublik Deutschland praktisch keine einschlägige Erfahrung mit weiblichen Soldaten. Anlass der vorliegenden Untersuchung des Sozialwissenschaftlichen Institutes der Bundeswehr war somit, einen Überblick über dieses Problemfeld zu vermitteln. Die Grundlage bildet der Versuch, Erfahrungen anderer Staaten mit weiblichen Soldaten aufzuarbeiten. Analysiert wird auf dem Hintergrund des beschreibenden Teils die Frage, welche Folgen die Öffnung der Bundeswehr für Frauen haben könnte. Ausgeklammert bleibt z. B. die juristische Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen dies möglich ist. Wir finden aber eine Darstellung des Einsatzes von Frauen in den meisten europäischen Streitkräften einschliesslich der Schweiz sowie auf breitem Raum in den USA.

Das 3. Kapitel enthält mit dem Ländervergleich eine Zusammenfassung der wichtigsten Problembereiche bei der Einbeziehung von Frauen in das Militär, insbesondere der Verwendung. Soweit international beobachtbar sind Frauen in den Stäben und der Administration, der Logistik, im Transportwesen, im Fernmelde-, Instandsetzungswesen und im Sanitätsbereich tätig. Dagegen wird eine Aversion gegen die Ausbildung und Verwendung von Frauen für Kampfaufgaben konstatiert. Offenbar treten hier stärkere Widerstände auf, da ein bis anhin auf den Mann bezogener geschlechtsgebundener Beruf usurpiert wird. Die Studie vermag keine abschliessende Beurteilung über den militärischen Einsatz von Frauen zu geben, ist jedoch eine interessante Information und nützliche Entscheidungshilfe bei der Prüfung der durch die Veröffentlichung des Berichtes Weitzel aktualisierten Frage der Stellung und Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung.

Maja Uhlmann

Militärgeschichtliche Mitteilungen

Hrsg. Militärgeschichtliches Forschungsamt, Freiburg i. Br. 1979/80.

Für den Fachmann ist diese zweimal jährlich erscheinende Zeitschrift schon lange zum Begriff geworden. Zuhanden des militärgeschichtlich interessierten Laien seien einmal mehr einige Charakteristika hervorgehoben. Jedes Heft zerfällt in 3 Abteilungen. Die erste enthält einige Aufsätze über an sich beliebigen militärgeschichtlichen Themen, doch überwiegen zahlenmässig die Beiträge zum Zweiten Weltkrieg im weitesten Sinn. Die zweite Abteilung steht in unmittelbarem Bezug zur militärgeschichtlichen Forschung. Unter dem Titel «Dokumentation» werden militärgeschichtliche Quellen zu ausgewählten Themen publiziert, unter der unregelmässigen Rubrik «Bericht» wird über den Forschungsstand in bestimmten thematischen Bereichen referiert. Die letzte Abteilung umfasst die Buchbesprechungen, und zwar unterschieden in – ausführliche, bis mehrseitige – «Rezensionen» und – knapper gehaltene – «Anzeigen». Diese, mehrere Dutzend Titel umfassende dritte Abteilung vermittelt ein nahezu vollständiges Bild des relevanten militärgeschichtlichen Schrifttums im deutschen Sprachraum und auch gleich eine fachmännische Wertung dazu. Die Zusammensetzung der Redaktion wie die Namen der Mitarbeiter (Verzeichnis am Ende jedes Heftes), verbürgen hohe wissenschaftliche Qualität. Nebenbei bemerkt: Weder Österreich noch die Schweiz verfügen über ein militärgeschichtliches Fachorgan, und dasjenige der DDR, betitelt «Militärgeschichte», hat mit Wissenschaft, wie wir sie verstehen, nichts zu tun.

Das jüngste Heft Nr. 28 enthält vier Aufsätze (S. 7 bis 99) über folgende Themenbereiche: Bauernkrieg in Deutschland (Opitz); «Nation armée» in Frankreich (Krumeich); Alliierte Militärkontrolle in Deutschland in der Zwischenkriegszeit (Heideking) und Mittelmeerraum in Hitlers Strategie 1940 (Schreiber). Quellen werden veröffentlicht (S. 101 bis 156) zur deutschen Militärjustiz nach der Kapitulation der Wehrmacht (Hürten) und zur Entstehungsgeschichte des III. «germanischen» SS-PzKorps (Wegner). Mit gemischten Gefühlen entnehmen wir einem – in letzterem Beitrag publizierten – Brief des Chefs des SS-Hauptamtes an den Reichsführer-SS vom 10. Februar 1943: «In Sennheim befindet sich eine Schweizer Kompanie, deren Männer als Hilfsausbilder tätig sind und die sich bis jetzt vorzüglich bewährten. Da die Schweizer innerhalb der Germanen – auch durch ihre Sprache – ein vorzügliches Bindeglied darstellen, darf ich vorschlagen, dass diese Kompanie geschlossen in das Germanische Korps eingereiht und zum 1. März nach Debica in Marsch gesetzt wird» (ebda. S. 117). Unter den Buchbesprechungen (S. 157 bis 251) finden sich 26 Rezensionen und 35 Anzeigen.

Sbr.